

man 24 Wohnhäuser, die mit grosser sachlicher Treue eingerichtet und mit den nötigen Nebengebäuden ergänzt wurden. Dies war der erste Skansen in Europa, der vollständig genannt werden kann. Sein kulturgeschichtlicher Erfolg war auch im Auslande von grosser Bedeutung. Die Einrichtung des Dorfes befindet sich heute im Ethnographischen Museum. Nach einer kurzen Besprechung der ausländischen Freiluftmuseen wird ihre kulturhistorische Bedeutung, ihr Einfluss, ihre gestaltende und pädagogische Kraft für die volkskundliche Wissenschaft, Weiterentwicklung der Hausindustrie, Kunstgewerbe usw. erörtert. Ferner kritisiert Verf. die „Volkshäuser“, die in den letzten Jahren errichtet wurden und die vor allem den Zwecken des Fremdenverkehrs dienen; er untersucht die kleineren Freiluftmuseen, die durch die Museen von Balassagyarmat (Kom. Nógrád) und Veszprém (Kom. Veszprém) errichtet wurden. Die Volkskunde hat die Denkmäler der völkischen Kultur zu erforschen, der Baukünstler hat aber, seine Augen auf die Zukunft richtend, für die Gegenwart zu entwerfen und zu bauen. Die Baukunst kann im Dienste der Volkskunde nur als Hilfswissenschaft derselben betrachtet werden. Allein die volkskundliche Führung und Denkungsart vermag den wissenschaftlichen Erfolg einer ähnlichen Arbeit sichern.

### VIII. Rechtswissenschaft.

672. Goltner, Dénes: *A célbiráskodás* (Die Zweckjustiz). In „Magyar Jogi Szemle“. Bd. 18 (1937). H. 7—8. S. 287—302; 344—351.

Die Gerichtsbarkeit wurde eine längere Zeit hindurch als eine tendenzfreie und richtungslose staatliche Funktion betrachtet, die höchstens im Dienste gewisser überstaatlicher Ideen (Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Befriedigung der Interessen usw.) steht. Die Auffassung kam auch im Verhältnis der Staatsbeamten, bzw. der Richter und der Politik zum Ausdruck. Die geschichtl. Ereignisse und die wissenschaftl. Feststellungen der letzten Zeiten haben diese Auffassung allerdings in Frage gestellt. Die Aktivität der Justiz und die Geltendmachung bestimmter Tendenzen in der Gerichtsbarkeit kam besonders in den betont-dynamischen neuen Staatsgedanken und in jenen geschichtl. Rechtssystemen zum Ausdruck, die der Justiz eine Rechtsentwicklungskompetenz gewährleisten. Die reinen Erscheinungen der zweckbestimmten Gerichtsbarkeit sind — wenn auch im völlig entgegengesetzten Sinne — die sowjetrussische Klassenjustiz und die nationalsozialistisch-deutsche völkische Gerichtsbarkeit, die gleichmässig dazu bestrebt sind, die konkreten zeitigen Zielsetzungen der obersten Staatsführung in ihrer eigenartigen Kompetenz zu verwirklichen. Die Gerichtsbarkeit ist kein unkörperliches Schweben in der Höhe eines angeblichen, überstaatlichen und staatsfreien Rechtswertes, sondern die Bestimmung der Justiz ist der Dienst an den Zielsetzungen der Staatsführung, im Sinne der Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen des Staates, die mit denen der Justiz notwendigerweise identisch sein müssen. Eine reine Erscheinungsform dieser zielbewussten Zweckjustiz ist der richterliche Bauernschutz (die landwirtschaftliche Schuldenregelung) im heutigen ungarischen Rechtsleben, im Zeichen einer völkischen, agrarsozialistischen Rechtsanschauung.

673. Kovács, Mihály: *Egy elfeledett politikai bölcseletről. (Benczur János emlékezete)* (Ein vergessener Staatsphilosoph. J. Benczur zum Gedächtnis). In „Debreceni Szemle“. Bd. 11 (1937). H. 5—6. S. 129—134.

J. Benczur's Tätigkeit fiel in die vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Verf. schildert seinen Lebenslauf, der manche Berührungspunkte mit dem Leben und Wirken der hervorragendsten Persönlichkeiten des ung. Reformzeitalters aufweist, und untersucht besonders eingehend sein Werk über „Die Freiheit und die Theorien der gesellschaftlichen Ordnung“ (*A szabadság és társadalmi rend elméletei*). B.'s Gedanken werden im Lichte der modernen Rechtsauffassung erörtert und die Ergebnisse zeigen, dass B. mehrere, erst später allgemein erkannte Grundsätze der Rechtsphilosophie im Voraus, allein durch seine Intuition geleitet, bestimmt hatte.

674. Móór, Gyula: *A jogrendszer tagozódásának problémája* (Das Problem der Gliederung des Rechtssystems). In „Budapesti Szemle“. Bd. 247 (1937). H. 719—720. S. 1—17; 142—167.

Verf.'s Ausgangspunkt ist, dass gewisse menschliche Handlungen nur auf dem Grunde der rechtlichen Zurechnungsregeln (Kompetenzregeln) als staatliche Handlungen qualifiziert werden; daher fasst er das Staatsrecht als Normen auf, die die staatlichen, als Privatrecht dagegen alle, die die nicht-staatlichen Handlungen regeln. Diese Feststellung dient ihm als Grundlage bei der Untersuchung der weiteren Gliederung des Rechtssystems, sowohl innerhalb des staatsrechtlichen, wie innerhalb des privatrechtlichen Gebietes.

675. Arató, István: *A nemzetközi magánjogi visszautalás* (Die Rückverweisung im zwischenstaatlichen Privatrecht). In „Magyar Jogi Szemle“. Bd. 18 (1937). H. 9—10. S. 382—387; 440—445.

Verf. untersucht die Frage, ob die Rechtsprechung auch in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Verfügung die Rückverweisung des zwischenstaatlichen Privatrechtes zu befolgen habe. Nach einer Übersicht über die einschlägigen Auffassungen in der Literatur, stellt er fest, dass keine einzige der Theorien eine Antwort auf die Frage enthält, da keine den zwischenstaatlichen Charakter des Problems erkennt. Verf. erörtert die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung, insoweit sie das internationale Recht betrifft, und stellt fest, dass der Staat grundsätzlich das Recht besitzt, auch alle ausländischen rechtlichen Beziehungen zu regeln. Da in dieser Weise das inländische Recht auf alle rechtliche Beziehungen ausgedehnt werden muss, ist die Anwendung eines ausländischen Rechtes jeweils nur eine Ausnahme. Die Verweisung weist also bloss auf die konkrete materielle Rechtsregel des Auslandes und somit kann die rückverweisende zwischenstaatliche Rechtsregel des Auslandes nicht beachtet werden.

676. Benkő, István: *Az együttes biztonság problémái* (Die Probleme der kollektiven Sicherheit). In „Katolikus Szemle“. Bd. 51 (1937). H. 8. S. 470—478.

Die zwischenstaatliche Sicherheit konnte durch Abrüstung nicht verwirklicht werden. Es gibt kein bestimmtes Kriterium des Angreifers. Die

Organisierung der kollektiven Sicherheit durch regionale Verträge ist unmöglich, weil es schwer ist, lokale und allgemeine Interessen zu bestimmen. Die richtige Lösung ist die der zweiseitigen Verhandlungen. Die zwischen dem gegenwärtigen positiven Völkerrecht und dem Leben bestehende grosse Kluft ist auf den Rechtspositivismus zurückzuführen, weil das Recht auf die Freiheit zu verhandeln — das sich loslöst von den Regeln der Gerechtigkeit und der Ethik, sowie von der Tatsache, dass es das gegenseitige Verhältnis solcher Gemeinschaften (Staaten) zu regeln hat, deren bildendes Element und Substrat, ferner deren Ziel und Bestimmung dem unter der Herrschaft der Gerechtigkeit und der Ethik stehenden Menschen die Lebensmöglichkeit zu sichern, — unmöglich seinen Bestimmungen entsprechen kann. Dem heutigen, *auf Tatsachen beruhenden* kollektiven Sicherheitsgedanken stellt man die *auf Recht beruhende* Sicherheit gegenüber, deren Zweck es ist die heute bestehende Spannung abzuleiten und eine friedliche Entwicklung zu ermöglichen. Ohne diese wird das positive Recht, das sich vom belebenden Stamm der Gerechtigkeit und Ethik, dem Naturrecht losgelöst hat, zu einem leeren und unbarmherzigen Mechanismus, der seiner hohen Aufgabe nicht gewachsen ist.

677. E ö t t e v é n y i, Olivér: *Arabia mint világpolitikai tényező* (Arabien in der Weltpolitik). In „Külügyi Szemle“. Bd. 14 (1937). H. 2. S. 146—158.

Verf. sucht eine Antwort auf die Frage, wie Arabien, ein Land mit überaus zerstreuter Bevölkerung, das jahrhundertlang weder politische, noch wirtschaftliche Bedeutung besass, infolge des Weltkrieges und während der Nachkriegszeit seine heutige wichtige Stellung in der internationalen Politik erlangte. Der grosse Einfluss Arabiens ist seines Erachtens der energischen Machtpolitik Ibn Sauds und dem Wiederaufleben des Islams zuzuschreiben. Verf. betrachtet jede arabische Provinz (Nedj, Hedjaz, Jemen, Palestina, Transjordanien, usw.) für sich, und beleuchtet die Rolle jeder einzelnen in dieser Bewegung, die immer grössere Ausmassen nimmt.

678. B ö r c s ö k, Andor: *Az 1908. és 1909. évi tagosítási jogszabályalkotások jelentősége* (Bedeutung der Bestimmungen des ung. Flurbereinigungsrechtes aus den Jahren 1908 u. 1909). In „Geodéziai Közlöny“. Bd. 13 (1937). H. 1—4. S. 29—33.

Vergleichende Studie der alten Rechtspraxis und der durch die beiden neuen Gesetze geschaffenen Methode.

679. E g y e d, István: *A tanyakérdés és a tanyai közigazgatás* (Die Gehöfte und ihre Verwaltung). In „Katolikus Szemle“. Bd. 51 (1937). H. 9. S. 534—541.

Verf. betrachtet das Gehöftenproblem als eine der wichtigsten Fragen der ung. Verwaltungspolitik. Er erörtert die wichtigsten ethnographischen und wirtschaftlichen Daten über die Gehöftewelt und fasst die Forderungen zusammen, die diese der Ausdehnung wie der Bevölkerung nach so wichtige ung. Siedlungsform an die öffentliche Verwaltung stellt. Er weist darauf hin,

dass die bisherigen behördlichen Verfügungen zur Regelung der Gehöfte bei weitem nicht befriedigend sind; eben darum stellt die richtige Lösung dieses Problems schon seit langem eine Hauptaufgabe der Verwaltungswissenschaft, der Statistik, der Soziologie, der Gemeinde- und der Agrarpolitik in Ungarn dar. Verf. schildert die wichtigsten Momente dieser wissenschaftlichen Arbeit und betont, dass die endgültige und unverzögerte Lösung des Problems eine unumgängliche Forderung für die Zukunft des ung. Volkes ist.

680. *Menczer, Károly: Az 1848: III. törvényekben foglalt magyar államtanács kérdése* (Ges. Art. III: 1848 über den ungarischen Staatsrat). In „Magyar Jogi Szemle“. Bd. 18 (1937). H. 10. S. 423—436.

Das Gesetz III: 1848, das die Errichtung des verantwortlichen Ministeriums für Ungarn ausspricht, hat die Gründung eines neuen Organs der Verwaltung vorgeschrieben: es sollte laut dieses Gesetzes ein Staatsrat gegründet werden. Infolge des Befreiungskrieges 1848—1849 war aber die Organisation des Staatsrates unmöglich geworden. Die Idee dieses Organs entsprach den ungarischen Verhältnissen, obwohl der Gesetzgebung wahrscheinlich fremde Beispiele vor Augen schwebten. Wenn wir die Bestimmungen des genannten Gesetzes in Betracht nehmen, können wir den geplanten ungarischen Staatsrat in die Grundtypen der Staatsräte nicht einreihen. Derselbe wäre weder dem französischen, noch den in den italienischen Staaten seinerzeit bestehenden Staatsräten gleich gewesen; er hat sich aber auch den deutschen Staatsräten nicht ähnlich erwiesen. Der Grund der Errichtung des Staatsrates für Ungarn bestand im mangelhaften Funktionieren der kgl. ung. Hofkanzlei; diese war ein konsultatives Organ, das bei ihrer Tätigkeit die Interessen des ungarischen Volkes in keiner Hinsicht vor Augen hielt. Im erwähnten Gesetze ist der unerschütterliche Wille der Nation zum Ausdruck gekommen, dass in ungarischen Angelegenheiten ungarische Ratgeber Ratschläge erteilen sollen. Zu diesem Behufe wäre nötig gewesen, dass — dem Gesetze entsprechend — der Staatsrat in Budapest seinen Sitz gehabt hätte. Letzten Endes hätte der Staatsrat ein konsultatives Organ werden sollen, das das Gebiet der Verwaltung überblickend die Behörden mit Ratschlägen unterstützt hätte.

681. *Tomsányi, Móric: Az alkotmányreformról* (Über die Verfassungsreform). In „Magyar Jogi Szemle“. Bd. 18 (1937). H. 3. S. 89—96.

Die ungarische Verfassung bedarf der Reform in dreierlei Hinsicht. Das Oberhaus muss die Gleichberechtigung mit dem Abgeordnetenhaus erhalten, um das Paritätsverhältnis, das zwischen den beiden Tafeln des früheren ungarischen Reichstags bestand, wieder herzustellen. (Dies ist — mit Ausnahme des Budgets — inzwischen bereits erfolgt.). Das Wahlrecht muss auf die geheime Abstimmung gegründet werden, mit entsprechenden Kautelen. Es ist schliesslich die Ausdehnung der Kompetenz des Reichsverwesers vonnöten. Der Reichsverweser kann zwar die Berechtigung zur Sanktion der Gesetze nicht erhalten, da dieses Recht nach der Verfassung einzig und allein dem König zusteht und ihm erst, wenn er gekrönt ist, das Vetorecht des Reichsverwesers muss aber stärker betont werden. Kriegserklärung könnte auch fürderhin nur mit Zustimmung des Reichstags erfolgen. Der Reichsverweser muss das Recht bekommen, gewisse Personen als Nachfolger zu

kandidieren, aber nur unter der Bedingung, dass die Wahl des Nachfolgers nach wie vor frei bleibe. Auch der Reichstag muss das Recht zur Kandidierung erhalten. Auch das Versehen des Reichsverweseramts während des Interregnums muss geregelt werden. Das Ministerium kann dieses Amt nicht versehen. Die Schwierigkeit wäre entweder durch einen Staatsrat, oder durch die Wiedererrichtung der Palatinwürde zu beheben.

682. Angyal, Pál: *A tragikum és a büntetőjog* (Die Tragik und das Strafrecht). In „Budapesti Szemle“. Bd. 245 (1937). H. 715. S. 280—312.

Verf. beschäftigt sich im Zusammenhang mit der Frage der Überzeugungsverbrecher mit drei Problemkreisen. Er behandelt ihre seelische Einstellung, die bei der speziellen Bewertung solcher tragischen Verbrechen zu berücksichtigen ist. Verf. teilt uns dann die Modalitäten der Bewertung in der Fachliteratur und in den einzelnen legislativen Werken mit. Am Ende behandelt er die Frage, welche die vom ung. juristischen Standpunkt aus richtige Auffassung sei. Die Tragik ist ein unlösbarer moralischer Widerspruch. Hier kommt die Überzeugung in Gegensatz mit dem Verbot der Rechtsnorm. Der Verbrecher aus Pflichtgefühl ist von der Gerechtigkeit seiner Tat überzeugt. Er muss daher die Strafe zur Wiederherstellung seines seelischen Gleichgewichts erleiden. Den Überzeugungsverbrecher unterscheidet auch seine Motivierung von dem gewöhnlichen Verbrecher. Letzterer sucht den Grund zu verbergen, das Delikt des tragischen Helden, des Überzeugungsverbrechers, aber erscheint immer als ein kollektives Erlebnis. Der Standpunkt Angyal's betreffs der Überzeugungsverbrecher ist, dass weder sie, noch ihre aus Pflichtgefühl begangenen Verbrechen in Kategorien eingeteilt werden können und so fallen alle ihre Separierungen ausser dem Wirkungskreise des Gesetzes. Das Gericht hat aber immer die Möglichkeit entsprechend zu ermessen, in wieweit der untrennbar an den Verbrecher geknüpften Tragik, aber auch der Autorität des Staates und der juristischen Ordnung Rechnung getragen werden muss. Am Ende schildert Verf. noch die charakteristischen Typen der versch. Überzeugungsverbrecher in der ungarischen Literatur.

683. Bacsó, Jenő: *Tudományos perjog* (Die Wissenschaft des Prozessrechts). In „Debreceni Szemle“. Bd. 11 (1937). H. 9—10. S. 219—242.

Verf. ist der Meinung, dass das Prozessrecht mehr als alle andere Fragen des Rechts, einer streng wissenschaftlichen Grundlage bedarf. Wenn nämlich unser Prozessrecht manche Mängel aufweist, so ist dies nicht der übertriebenen Wissenschaftlichkeit, sondern im Gegenteil dem Umstand zuzuschreiben, dass die modernen prozessrechtlichen Theorien nicht in allen Beziehungen verwirklicht worden sind. Verf. bringt den Nachweis hierfür anhand einer Untersuchung über die Nebenintervention. Hier auch sollte man seines Erachtens vom Wachsen Rechtschutzanspruch ausgehen und die Unterscheidung zwischen selbständiger und nichtselbständiger Nebenintervention aufheben, da diese zu vielen Missbräuchen Anlass gab. Verf. erklärt endlich, dass nicht das rechtliche Interesse wahrscheinlich gemacht werden soll, sondern die Beziehung des angegebenen rechtlichen Interesses zum Gegenstand des Prozesses.

684. M e n d e l é n y i, László: *Az ügyvéd szerepe a büntető igazságszolgáltatásban* (Die Rolle des Richters im strafgerichtlichen Verfahren). In „Jogállam“. Bd. 36 (1937). H. 5—6. S. 162—171.

Das grosse Ansehen, das die Gerichtshöfe in England geniessen, schliesst einen schärferen Wortwechsel zwischen Richter und Advokaten während der Gerichtsverhandlung aus und es ist auch selten, dass das Benehmen des Verteidigers zu einem Verweis seitens des Gerichtshofes Anlass gibt. Solche Fälle gehören leider in Ungarn nicht zu den Seltenheiten und es wäre zu ihrer Vermeidung wünschenswert, dass der Verteidiger seine Selbstbeherrschung nicht verlöre. In der Hauptverhandlung käme dem Verteidiger eine wichtige Rolle zu, wenn endlich auch in Ungarn der Kreuzverhör eingeführt werden würde. Dagegen besteht aber grösste Abneigung. Die Feierlichkeit der Verhandlung würde erhöht werden, wenn Richter und Verteidiger in Talar erscheinen müssten; diesbezüglich gibt auch Ges. Art. LIV: 1912 dem Justizminister die Möglichkeit, dies auf Verordnungswege anzuordnen. Die wichtigste Frage bleibt aber diejenige der Bezahlung der Advokaten wenn die Angeklagten mittellos sind. Das Honorar müsste vom Staate vorgeschossen werden, denn die kostenlose Verteidigung der unbemittelten Angeklagten bedeutet für die Rechtsanwälte eine grosse Last und Zeitverlust, die unter den heutigen schwierigen Verhältnissen den Advokaten nicht aufgebürdet werden dürften.

685. M e n d e l é n y i, László: *A kriminálpsychológia jelentősége a büntető igazságszolgáltatásban* (Die Bedeutung der Kriminalpsychologie im strafgerichtlichen Verfahren). In „Jogállam“. Bd. 36 (1937). H. 3—4. S. 87—101.

Die Beurteilung der Psychopathien und der verminderten oder beschränkten Zurechnungsfähigkeit stellt für das strafgerichtliche Verfahren eine schwierigere Aufgabe dar, als diejenige der Geisteskranken. Ohne psychologische und psychiatrische Vorbereitung ist der Richter dieser Aufgabe nicht gewachsen. Gesetzgeber und Richter müssen die Entwicklung der Kriminalpsychologie beobachten und die erwiesenen Feststellungen dieser Wissenschaft anwenden. In dieser Hinsicht wäre noch Manches zu tun; die Beurteilung der eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit sollte gesetzlich geregelt werden und die Strafrichter in den Hilfswissenschaften des Strafrechtes eine spezielle Ausbildung erhalten, worauf schon bei Gelegenheit des Kongresses der *Association Internationale de Droit pénal* i. J. 1933 hingewiesen wurde. Aber auch das ungar. Verfahrensrecht und die gerichtliche Organisation harrt einer Reform, die zu einer gründlichen Aufhellung der Persönlichkeit des Angeklagten und zur psychologischen Erwägung der Zeugenaussagen Möglichkeit bieten würde; auch sollten bei Angeklagten zweifelhaften Geisteszustandes von den üblichen Strafmassnahmen abweichende Verfügungen bestimmt werden. Bei dieser Arbeit müssen natürlich die psychiatrischen Sachverständigen in grösserem Masse einbezogen werden. Nur auf das Gutachten der Sachverständigen hin kann entschieden werden, ob der Angeklagte dem Zuchthaus oder einer Heilanstalt überwiesen werden muss. Der Psychiatrie wird im zukünftigen Strafrecht eine besonders grosse Bedeutung zukommen.

686. Örkényi, József: *A műszaki szellemi termékek jogi védelme* (Rechtlicher Schutz der technischen Geistesprodukte). In „Technika“. Bd. 18 (1937). H. 7. S. 162—163.
687. Szigeti, László: *Személyiségi jogvédelem és nyilvánosság* (Der Schutz der Persönlichkeit und die Öffentlichkeit). In „Jogállam“. Bd. 36 (1937). H. 5—6. S. 227—239.

Die Theorie und der Schutz der Rechte der Persönlichkeit als besonderer Teil des Privatrechtes hat sich nur in neuerer Zeit entwickelt, aber schon in dem römischen Rechte schützte das Recht der Persönlichkeit die *actio injuriarum*. Mit dem Fortschritt der Kultur und dem Eingriff des Staates in das Leben des Individuums wurde der Schutz der Persönlichkeit noch wichtiger. Es gehört zum Wesen des Persönlichkeitsrechtes, dass ein jeder zw. den Schranken der Rechtsnormen seine Persönlichkeit geltend machen, aber auch verbergen kann. Es verletzt das Persönlichkeitsrecht, wenn jemand die Tatsachen des Privatlebens des Individuums wider seinen Willen veröffentlicht, auch dann, wenn die Mitteilung nicht beleidigend ist. Wenn aber jemand aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit hinaustritt, dann beschränkt seine Persönlichkeitsrechte das Recht der freien Meinung und Kritik der Anderen, als ein selbstständiges Persönlichkeitsrecht. Jeder, der einen Wirkungskreis von allgemeinem Interesse hat, ist der Kontrolle der Öffentlichkeit unterworfen. Jeder, der an der Arbeit der Gesellschaft teilnimmt, leistet eine gesellschaftliche Arbeit und muss die Kritik im Interesse der Allgemeinheit dulden. Das Privatleben ist der Kritik nur dann unterworfen, wenn es mit der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Person eng zusammenhängt. Die objektiv nicht kotrollierbaren Behauptungen, die eine Meinung enthalten, sind frei, ob sie richtig sind oder nicht, wenn sie nicht eine beleidigende Absicht haben. Die Behauptungen, die sich an eine kotrollierbare äussere Tatsache beziehen, sind nur dann frei, wenn ihre Wahrheit bewiesen wird. Die Behauptungen die sich auf das Privatleben beziehen, sind nur dann entschuldbar, wenn sie mit der Beschäftigung der Person zusammenhängen, wenn sie der Wahrheit entsprechen und die Form der Behauptung zum Schutz der allgemeinen oder der gerechten Privatinteressen nötig ist.

688. Zehery, Lajos: *A hű és igaz sajtóközlés büntetőjogi vonatkozásai* (Die strafrechtlichen Beziehungen betreffend die Getreuekeit und Richtigkeit des Nachrichtendienstes). In „Magyar Jogi Szemle“. Bd. 18 (1937). H. 7. S. 279—287.
- 
689. Alföldi, Dezső: *Az adós örökösének felelőségéről, elmarasztalásáról s az ellene vezethető végrehajtásról* (Die Haftung der Erben von Schuldner, ihre Verurteilung und Pfändung). In „Magyar Jogi Szemle“. Bd. 18 (1937). H. 8. S. 327—344.

Der Erbfolger haftet gegenüber den Gläubigern des Erblassers nur mit dem ihm zufallenden Verlassenschaftsvermögen (cum viribus). Wenn also bei dem Erbfolger die ihm zufallenden Vermögensobjekte vorhanden sind, verpflichtet der Gerichtshof in seinem Urteil den Erbfolger (als Beklagten)

zur Zahlung bei sonstiger Pfändung der genannten Vermögensobjekte, die im dispositiven Teil des Urteils bezeichnet werden müssen, u. zwar entweder unter genauer Angabe, oder mit Hinweis auf das Nachlassinventar oder auf irgend ein anderes Verzeichnis. Wenn aber der Erbe das Vermögen des Erblassers veräußert hatte, oder wenn dieses Vermögen als Befriedigungsfonds aus irgend einem anderen dem Erben zu Lasten fallenden Grunde (z. B. Pfändung wegen eigener Schulden) fehlt, dann ist der Gläubiger berechtigt bis zur Höhe des fehlenden Vermögens (pro viribus) sich auch aus dem eigenen Vermögen des Erbfolgers zu befriedigen. In solchen Fällen bestimmt der Gerichtshof den Wert des fehlenden Vermögens und verurteilt den Schuldner zur Zahlung dieses Wertes bei sonstiger Exekution, ohne jegliche Beschränkung, d. h. es kann das ganze Vermögen des Erben in Anspruch genommen werden. Ein Urteil, wonach der Erbe nur bis zur Höhe der Nachlassenschaft zur Zahlung verpflichtet wäre, hätte keinen Sinn, denn es würde zu Störungen bei der Vollstreckung der Pfändung führen. Wenn der Erbe eine Verlassenschaft angenommen hat, von der er wissen konnte, dass sie die Schulden nicht deckt, und trotzdem keinen Konkurs verlangt hat, sondern einige Gläubiger befriedigte, dann hat er auch auf die Forderung anderer Gläubiger soviel zu zahlen, als diese im Falle eines Konkurses erhalten hätten. Wenn unter Beachtung der Verfügungen des Konkursrechtes der Gläubiger im Falle des Konkurses nicht völlig befriedigt worden wäre, so bestimmt der Gerichtshof nach seinem Ermessen den zu bezahlenden Bruchteil der Forderung.

690. György, Ernő: *Az adós örökösének helyzete fizetéseképtelenségi jogi vonatkozásokban* (Die Stellung des Erben des Schuldners vom Gesichtspunkte des Insolvenzrechtes). In „Magyar Jogi Szemle“. Bd. 18 (1937). H. 9. S. 374—382.

Gegenüber den Ausführungen D. Alföldy's gelangt Verf. zur Schlussfolgerung, dass der Erbfolger, der von der Überlastung der Verlassenschaft weiss, und trotzdem gewisse Gläubiger völlig befriedigt, zur Zahlung bis zur Höhe der gesamten Summe der Forderungen anderer Gläubiger zu verurteilen ist. Die Rechtsverletzung seitens des Erben berechtigt hier zur Anwendung des Grundsatzes *par conditio creditorum*. Es wäre auch ungerecht, wenn der Erbe, nur weil er den Konkurs zu verlangen versäumt, sich der Verantwortung entziehen könnte. Verf. würde eine Ausdehnung des Zwangsausgleichsverfahrens im Bereiche des Erbfolgerechtes begründet finden, unter Anwendung der in das neue ungarische Zwangsausgleichrecht eingeschalteten Liquidationsverfügungen.

691. Pap, István: *I. Az özvegyi jogot korlátozó ítélet hatályának kezdete. II. Az örökbeadási szerződés kormányhatósági megerősítése* (I. Das Inkrafttreten des Urteils über die Einschränkung des Witwenrechtes. II. Die behördliche Bestätigung des Annahmevertrages). In „Jogállam“. Bd. 36 (1937). H. 3—4. S. 101—109.

Verf. weist auf die Wichtigkeit der Sammlung von gerichtlichen Entscheidungen hin. Der Aufsatz enthält zwei Teile aus seiner Sammlung von Kurialentscheidungen, die er während 25 Jahre als Mitglied des I. bürgerlichen Gerichtshofes — zu deren Kompetenz die erbrechtlichen Verfahren gehörten —

angelegt hatte. I. Die Kgl. Ung. Kurie vertrat in zahlreichen Entscheidungen ausnahmslos den Standpunkt, dass die Rechtskraft des Urteils über die Einschränkung des Witwenrechtes mit dem Inkrafttreten des Urteils beginnt und nicht mit dem Zeitpunkt der Einreichung der Klage; die Witwe hat also die Nutzniessung nur von diesem Zeitpunkt an zu vergüten. Diese Rechtsregel wurde auch bezügl. des Witwenrechtes der zweiten Frau von ehemaligen Leibeigenen angewendet. Gegenüber dieser beständigen Rechtspraxis vertrat aber der Rechtseinheitsrat am 1. Dezember 1934 in einer Entscheidung den entgegengesetzten Standpunkt; der Gerichtshof könnte danach nur aus Billigkeitsgründen zum Vorteil der Witwe eine Ausnahme machen; solch eine Ausnahme ist aber bei der Anwendung des § 18. Ges. Art. VIII: 1840 (bezügl. des Witwenrechtes der zweiten Frau von ehemaligen Leibeigenen) nicht zulässig. Verf. bemerkt dazu, dass der einzige Grund dieser Entscheidung darin zu finden ist, dass die Witwe sich zu keinem Ausgleich einlässt, den Prozess in die Länge zieht und sich dadurch einen unverdienten Vorteil sichert, ja auch die Familiengründung für die Kinder unmöglich macht; diese rechtspolitische Erwägung begründet aber eine Abweichung von der (seit dem J. 1883) beständigen Rechtsprechung nicht; das Urteil über die Einschränkung des Witwenrechtes ist ein konstitutives Urteil, die Einschränkung kann also nur mit der Rechtskraft des Urteils in Kraft treten. — II. Nach der Rechtsprechung der Kgl. Ung. Kurie ist zur privatrechtlichen Gültigkeit des Annahmevertrags die behördliche Bestätigung nicht erforderlich. Demgegenüber bezeichnet ein Rechtseinheitsbeschluss vom J. 1936 die behördliche Bestätigung als notwendig, mit der Begründung, dass die Praxis des Justizministeriums, wonach der Annahmevertrag dem Ministerium vorgelegt werden muss, als Gewohnheitsrecht anzusehen ist. Verf. weist dagegen darauf hin, dass die Praxis der Verwaltungsbehörde keine privatrechtliche Rechtsgewohnheit bilden kann. Der Annahmevertrag enthält staatsrechtliche und privatrechtliche Elemente; zu den ersteren ist die Bestätigung erforderlich, daraus folgt aber nicht, dass diese auch in privatrechtlichen Angelegenheiten nötig wäre; der Standpunkt nämlich, dass der Annahmevertrag einheitlich wäre, kann nicht begründet werden. Die im Motivenbericht der betreffenden Entscheidung angeführten Fälle beweisen auch, dass die Praxis der Kurie die richtige war: in einem Fall ist z. B. der Erblasser noch vor der Bestätigung gestorben, und somit sollte auch der Adoptierte der Erbschaft verlustig gehen.

692. Schuster, Rudolf: *Magánjogunk kodifikálása* (Die Kodifizierung des ungarischen Privatrechtes). In „Jogállam“. Bd. 36 (1937). H. 3—4. S. 81—87.

### IX. Wirtschaftswissenschaft.

693. Greesák, Richárd: *A gazdasági élet átmeneti formái* (Die Übergangsformen der Wirtschaft). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 7—8. S. 462—478.

Verf. untersucht die gegenwärtigen Wirtschaftssysteme Frankreichs, Englands, Deutschlands und Italiens von dem Gesichtspunkte, wie stark in diese die Formen der dirigierten Wirtschaft eingedrungen sind. Im ab-